

# Anlage xx-xx-xx-A3 zur „Betriebsvereinbarung zur Standortsicherung“ xx-xx-xx

## **Zusammensetzung und Definition der Berechnung von Vollzeitarbeitsplätzen**

Die Anzahl der Vollzeitarbeitsplätze ergibt sich aus dem firmeninternen Head-Count. Bei der Berechnung des Head-Count gelten dabei die folgenden Regelungen:

- Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der Stundenzahl anteilig mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet.
- Mitarbeiter, die einen Arbeitsvertrag mit der Fa. .... haben, jedoch Arbeitsleistungen für andere Werke oder das Groupmanagement der ..... erbringen und deren Kosten an diese weiter belastet werden (Cross Charge), werden herausgerechnet. Bei anteiligen Arbeitsleistungen werden sie entsprechend des Anteils herausgerechnet.  
Dies gilt insbesondere für die MitarbeiterInnen der ....., die für ..... tätigen Mitarbeiter der Abteilung Konstruktion und Entwicklung sowie für die Mitarbeiter der EDV-Abteilung.
- Zeitlich befristete Arbeitsverträge bis maximal 12 Monate werden im Head-Count nicht berücksichtigt.
- MitarbeiterInnen in Altersteilzeit werden von Beginn bis Ende der Altersteilzeit mit 50 % ihrer vorherigen Arbeitszeit gerechnet.
- Aushilfen im Sinne geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse werden im Head-Count nicht berücksichtigt.
- Mitarbeiterinnen in Mutterschutz werden voll mitgerechnet.
- Ruhende Arbeitsverhältnisse (Bundeswehr, Zivildienst, dauerhafte Erkrankung ab dem 7. Monat, Elternzeit etc.) werden aus dem Head-Count herausgerechnet.
- Auszubildende werden im Head-Count nicht berücksichtigt.

Bestandteil dieser Anlage ist das Financial Head Count Reporting zum  
xx.xx.xxxx.